

Hygienekonzept für das Sportgelände und das Sportcenter des TB Stöcken



Präambel

Wir sind Sportlerinnen und Sportler und wollen unseren Sport mit gegenseitigem Respekt und Fairness sowie unter Beachtung aktueller Gesundheitsgrundsätze betreiben. In Zeiten der Corona-Pandemie tragen wir dazu bei, dass das Virus nicht weiterverbreitet wird. Wir verpflichten uns, die jeweils gültigen rechtlichen Rahmenbedingungen einzuhalten und die Kontakte in der Sportanlage auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Im Einzelnen wird bestimmt:

1. Auf dem Gelände ist wenn möglich der Abstand zwischen zwei Personen von 1,50 m einzuhalten.
2. Im Sportcenter ist außerhalb der sportlichen Betätigung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
3. Zur Hand- und Gerätereinigung stehen im Eingangsbereich des Sportcenters entsprechende Mittel bereit. Eine Reinigung ist zu Beginn der sportlichen Betätigung vorzunehmen.
4. Toilettenräume stehen zur Verfügung. Ein Raum darf nur durch eine Person genutzt werden.
5. Umkleide- und Duschräume sind gemäß der deklarierten maximalen Personenzahl nutzbar. Es wird empfohlen, bereits mit Sportkleidung das Gelände aufzusuchen. Schuhe sind im Eingangsbereich der Halle zu wechseln.
6. Das Sporttreiben im Sportcenter ist nur nach vorheriger Anmeldung bzw. Buchung möglich.
7. Das Sporttreiben im Freien ist nur in Absprache mit dem Vorstand möglich.
8. Nach Beendigung der sportlichen Betätigung sind die Plätze unverzüglich zu verlassen. Beim Begegnungsverkehr mit Neuankömmlingen haben diejenigen Vorrang, die die Plätze, das Sportcenter oder das Gelände verlassen.
9. Verstöße: Der geschäftsführende Vorstand oder von ihm Beauftragte überwachen diese Regeln. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Wiederholte oder beharrliche Missachtung führt zu einem Betretungsverbot von 2 Wochen.

Zu unserem Hygiene-Grundkonzept gelten nachfolgende ab dem 26.08.2021 gültige Regelungen:

In Niedersachsen werden Beschränkungen nach einem vierstufigen Konzept (Warnstufen) vorgenommen. Die jeweils gültige Stufe wird per Allgemeinverfügung durch den Regionspräsidenten veröffentlicht. Des Weiteren wird von der Region per Allgemeinverfügung festgestellt, ob die 7-Tage-Inzidenz dauerhaft den Wert 50 überschreitet.

Warnstufe	Zusätzliche Regelung:
Warnstufe 0	keine zusätzlichen Maßnahmen
Warnstufe 1 oder Inzidenz dauerhaft über 50	<p><u>3-G-Regel:</u></p>  <p>Der Zutritt in die Innenräume (mit Ausnahme des Geschäftszimmers und der Toiletten im Clubhaus) ist nur mit dem Nachweis des vollständigen Impfschutzes, der Genesung oder eines nicht mehr als 24 Stunden (bei PCR-Tests 48 Stunden) alten negativen Testergebnisses zulässig. Der Nachweis ist unaufgefordert beim Betreten der Innenräume vorzulegen. Diese Beschränkung gilt nicht für Kinder bis sechs Jahren sowie Schülerinnen und Schüler.</p>
Warnstufe 2	Verschärfte Schutzmaßnahmen werden durch die örtlichen Behörden oder das Land geregelt und bekanntgegeben.
Warnstufe 3	Verschärfte Schutzmaßnahmen werden durch die örtlichen Behörden oder das Land geregelt und bekanntgegeben.

Stand: 26.08.2021